

**Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art  
Bibliotheken der Stadt Bielefeld**

vom 15.04.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), des § 58 Abgabenordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl I 3866) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 19.12.2002 beschlossen:

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Erhaltung von Kulturwerten, der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der nachfolgenden Einrichtungen verwirklicht.

- Stadtbibliotheken

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stadt Bielefeld erhält keine Zuwendung aus den Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5

Die Stadt Bielefeld erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des in § 1 beschriebenen Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen zurück, das übersteigende Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

\* Die Satzung ist am 22.04.2003 in Kraft getreten.